



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/4-2016/

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM(2016) 450 final

Berlin, den 27. September 2016
GG 33/2016

Ansprechpartner: Dr. Ferdinand Goltz
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 145
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: Ferdinand.Goltz@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Europäische Kommission

Europäisches Parlament:

- Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)
- Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON)
- Ausschuss für Recht (JURI)

Rat der Europäischen Union

Zur Kenntnisnahme:

Deutscher Bundestag:

- Finanzausschuss
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie
- Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV

Bundesverband deutscher Banken e.V.

Europäische Bewegung Deutschland e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

- - -

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen.

1.) Artikel 1 Abs. 7 (Einfügung eines neuen Art. 18a in die Richtlinie (EU) 2015/849)

Durch Art. 1 Abs. 7 der Richtlinie soll ein neuer Art. 18a in die Richtlinie (EU) 2015/849 eingefügt werden. Dieser bezieht sich auf verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind („Umgang mit natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in gemäß Artikel 9 Abs. 2 ermittelten Drittländern mit hohem Risiko“).

In Absatz 2 der Vorschrift wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, den Verpflichteten zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen beim Umgang mit den o. g. natürlichen oder juristischen Personen vorzuschreiben, zusätzliche risikomindernde Maßnahmen zu ergreifen. Nach Absatz 2 Buchstabe b der Vorschrift können die Mitgliedstaaten danach „verstärkte einschlägige Meldemechanismen oder eine systematische Meldepflicht für Finanztransaktionen“ einführen.

Diese Meldemechanismen oder die Meldepflicht sind nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht, wie Buchstabe a, auf eine entsprechende Verpflichtung von „Finanzinstitutionen“ beschränkt. Wir gehen aber davon aus, dass nur die unmittelbare Durchführung einer Finanztransaktion erfasst sein soll, nicht aber die anderweitige Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten in deren Kontext, z. B. durch steuerliche oder rechtliche Beratung. **Die Wirtschaftsprüferkammer regt an, dies im Richtlinien text selbst klarzustellen.**

Sollte die Änderung entgegen unserer Auffassung auch Tätigkeiten außerhalb der unmittelbaren Durchführung von Finanztransaktionen und damit insbesondere auch die begleitende Beratung erfassen, wäre es aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer zwingend, **das Beratungs- und Vertretungsprivileg nach Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849**, wonach eine Melde- oder Mitteilungspflicht nicht besteht, wenn die o. g. Berufsträger die entsprechenden Informati-

onen von einem Mandanten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, für den sie die Rechtslage beurteilen oder den sie im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, **auf die Neuregelung des Art. 18 Abs. 2 Buchstabe b zu erstrecken.**

2.) Artikel 1 Abs. 9 Buchstabe a (Änderung Art. 30 der Richtlinie (EU) 2015/849)

Nach Art. 1 Abs. 9 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags soll Artikel 30 Abs. 5 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 gestrichen werden. Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich dafür aus, **darüber hinaus auch Art. 30 Abs. 5 Unterabsatz 3 insgesamt, zumindest aber insoweit zu streichen, als dort geregelt ist, dass der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Zahlung einer Gebühr unterliegen kann.**

Da die Verpflichteten die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten einholen, wäre es unangemessen, sie diesbezüglich mit einer Gebühr zu belasten. Hinzu kommt, dass der nach Art. 2 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags in die Richtlinie 2009/101/EG einzufügende Art. 7b Abs. 5 vorsieht, dass die Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der in Art. 1a Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/101/EG genannten juristischen Personen für jedermann zugänglich sind, ohne dass den Mitgliedstaaten die Option eröffnet wird, hierfür Gebühren zu erheben. Es ist nicht einzusehen, weswegen Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 insoweit schlechter behandelt werden sollen als Dritte, die im Hinblick auf die Erhebung dieser Informationen keinen gesetzlichen Pflichten unterliegen.

Im Übrigen erscheint uns die Gebührenerhebung auch mit Blick auf die Erreichung des Regelungszwecks der Richtlinie (EU) 2015/849 kontraproduktiv.

3.) Artikel 1 Abs. 11 Buchstabe b (Änderung Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/849)

Nach der genannten Vorschrift soll Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 um einen neuen Absatz 9 ergänzt werden, wonach die zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von jedem Verpflichteten Informationen für den in Art. 32 Abs. 1 genannten Zweck einholen kann, selbst wenn der betreffende Verpflichtete ihr keine vorherige Meldung nach Art. 33 Abs. 1 Buchstabe a erstattet hat.

a) Der Regelungsvorschlag ist aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer **zu unbestimmt**. Eine klare Definition der zu erteilenden Informationen ist für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer als Verpflichtete gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 zwingend erforderlich, da diese einer umfassenden gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, die im We-

sentlichen nur durch gesetzliche Regelungen durchbrochen werden kann. Der bloße Verweis auf den Zweck des Absatzes 1 („Verhinderung, Aufdeckung und wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“) führt nicht zu der erforderlichen Klarheit. Auch Erwägungsgrund 14 der Änderungsrichtlinie hilft nicht weiter, da hier lediglich von „erforderlichen Informationen“ die Rede ist.

Um dem Stellenwert der gesetzlichen Schweigepflicht unserer Mitglieder Rechnung zu tragen, ist im Übrigen eine mit Blick auf den o. g. Aufsichtszweck **angemessene Eingrenzung der Informationsbefugnisse der zentralen Meldestelle** erforderlich. Nach Erwägungsgrund 14 der Änderungsrichtlinie soll das Informationsrecht die zentrale Meldestelle in die Lage versetzen, zu einem Geldwäscheverdacht weitere Informationen auch von Verpflichteten einholen zu können, die keine korrespondierende Verdachtsmeldung abgegeben haben.

Vor diesem Hintergrund regt die Wirtschaftsprüferkammer an, Art. 32 Abs. 9 dahingehend zu konkretisieren, dass die zentrale Meldestelle unabhängig von der Erstattung einer Meldung gemäß Art. 33 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/849 von jedem Verpflichteten Informationen einholen kann, **die dieser in Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erhoben hat und die gemäß Art. 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzubewahren sind.**

b) Darüber hinaus ist durch Ergänzung des Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 klarzustellen, **dass das Beratungs- und Vertretungsprivileg auch hinsichtlich dieses erweiterten Informationsrechts der zentralen Meldestelle gilt.** Aktuell wird in Art. 34 Abs. 2 nur die korrespondierende Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 (entsprechende Informationspflicht des Verpflichteten) genannt.

4.) Artikel 1 Abs. 13 (Änderung Art. 33 der Richtlinie (EU) 2015/849)

Die durch Art. 1 Abs. 13 vorgeschlagene Änderung des Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 ist als spiegelbildliche Regelung zu Art. 32 Abs. 9 **ebenfalls im Sinne unserer Ausführungen zu Gliederungspunkt 3.a) zu ergänzen.** Auch hier muss die Auskunftspflicht auf Informationen beschränkt werden, die der Verpflichtete in Erfüllung seiner Pflichten aus der Richtlinie (EU) 2015/849 zu erheben und aufzubewahren hat.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
